

Einreicher: Der Landrat

Datum: 22.05.2025

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 12/2025

Gegenstand der Vorlage:

Fortsetzung des gemeinsamen Regionalmanagements und Regionalbudgets mit dem Ilm-Kreis

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001 Der Landkreis Gotha setzt seine Zusammenarbeit mit dem Ilm-Kreis im Rahmen des gemeinsamen Regionalmanagements und des gemeinsamen Regionalbudgets fort.
- 002 Der Landrat des Landkreises Gotha wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur nahtlosen Fortführung des bis 31.07.2027 geförderten Regionalmanagements im Anschluss an die Projektförderung bis zum 31.12.2029 mit dem Ziel einer langfristigen und finanziell tragfähigen Verstetigung der Kooperation, sowie für die Fortsetzung der Förderung durch das Regionalbudget bis 31.12.2028 zu veranlassen.
- 003 Der Landrat wird darüber hinaus beauftragt, die als Anlage beigefügte angepasste Zweckvereinbarung mit dem Ilm-Kreis entsprechend zu unterzeichnen.



Eckert
Landrat

Beratungsfolge

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und ÖPNV
Kreisausschuss
Kreistag

02.06.2025
10.06.2025
11.06.2025

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das gemeinsame Regionalmanagement der Landkreise Gotha und Ilm-Kreis ist am 06.08.2018 gestartet und beschäftigt sich mit Projekten und Aktivitäten zur Förderung und Entwicklung der Wirtschaftsregion in den Bereichen Wirtschaftsförderung, Standortentwicklung, Fachkräftesicherung, Standort- und Regionalmarketing sowie Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft. Gemäß der Richtlinie des Freistaates Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), Teil II, Pkt. 2.2.2 vom 01.01.2018 ist ein Regionalmanagement zunächst auf drei Jahre befristet, wobei es zweimal um jeweils drei Jahre fortgesetzt werden kann. Aktuell befindet sich das Regionalmanagement in der 3. Förderperiode, die bis zum 31.07.2027 bewilligt ist. Die Förderung ist mit der Bedingung verknüpft, das Projekt nach Auslaufen der Förderung für mindestens zwei Jahre eigenverantwortlich fortzuführen. Dem Zuwendungsgeber ist die Fortführung des Regionalmanagements bis 30.06.2025 zu belegen.

Parallel stehen Mittel aus dem Regionalbudget für die Umsetzung von Projekten zur Verfügung, dessen fortführende Förderung in einer dritten Förderperiode bis 31.12.2028 befindet sich derzeit in der Beantragung.

Die Fortführung des gemeinsamen Regionalmanagements bis 31.12.2029 dient nicht nur der Erfüllung der Förderbedingungen. Sie stellt zudem sicher, dass geplante Projekte zur Unterstützung der Wirtschaftsregion auch in der dritten Förderperiode Regionalbudget umgesetzt werden können und die erfolgreiche Zusammenarbeit, die einen erkennbaren Mehrwert für den Landkreis Gotha generiert hat, fortgesetzt werden kann.

Die Aufgaben des Regionalmanagements sollen auch zukünftig in der erfolgreichen Netzwerkarbeit, der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und der konkreten Projektumsetzung liegen. Der Landkreis Gotha wird dem Regionalmanagement Aufgaben aus den folgenden Schwerpunkten geschäftsbesorgend in Auftrag geben:

- Gesamtkoordination des Regionalmanagements und dessen Weiterentwicklung
- Koordination und Umsetzung von Maßnahmen, Bündelung von Informationen und Vernetzung von Aktivitäten im Bereich der Berufsorientierung und Fachkräfteakquise
- Koordination und Umsetzung von Maßnahmen, Bündelung von Informationen und Vernetzung von Aktivitäten im Bereich des gemeinsamen Regionalmarketings
- Koordination und Umsetzung von Maßnahmen, Bündelung von Informationen und Vernetzung von Aktivitäten im Bereich landkreisübergreifender bzw. gemeinsamer Veranstaltungs- und Messetätigkeiten
- Entwicklung und Steuerung einer Fördermittelberatung und eines Fördermittelmanagements

Für die Fortsetzung des Regionalmanagements ist die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Gotha und dem Ilm-Kreis entsprechend zu aktualisieren.

Das 2024 aktualisierte Regionalwirtschaftliche Entwicklungskonzept dient zunächst weiterhin als Grundlage für die Arbeit des Regionalmanagements. Es ist vorgesehen, dass zum Ende der dritten Förderperiode des Regionalmanagements (bis 31.07.2027) eine entsprechende Projektevaluation erfolgen soll, deren Ergebnisse in Handlungsempfehlungen für die Folgejahre münden sollen.

Die Finanzierung des Regionalmanagements nach Auslaufen des maximalen Förderzeitraums wird mit Eigenmitteln beider Landkreise als Sockelfinanzierung budgetiert,

deren Höhe sich an den jetzigen Eigenanteilen orientiert. Der Landkreis Gotha teilt sich diese Sockelfinanzierung hälftig mit dem Ilm-Kreis. Zusätzlich werden Drittmittel einzuwerben und Einnahmen zu generieren sein.

Der Ilm-Kreis plant ebenfalls einen entsprechenden Beschluss zur Fortsetzung des Regionalmanagements und Regionalbudgets.

B. Lösung

Der Kreistag beschließt die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Ilm-Kreis im Regionalmanagement nebst Beauftragungen des Landrates, wodurch entsprechenden Maßnahmen in Umsetzung gebracht werden können und die Kooperation in die Fortführung eintreten kann.

C. Alternativen

Keine.

Mit Zuwendungsbescheid vom 22.05.2018 für die erste Förderperiode wurden die beiden Landkreise Gotha und Ilm-Kreis verpflichtet, das Regionalmanagement mindestens für die Dauer von zwei Jahren über das Ende des Bewilligungszeitraumes fortzuführen. Entsprechend der GRW-Richtlinie hat die Förderung des Regionalmanagements die Funktion einer Anschubfinanzierung.

D. Kosten

Für die Aktualisierung der Zweckvereinbarung entstehen keine Kosten.

Für die Projektevaluierung und Fortschreibung der Regionalen Entwicklungsstrategie ist die Nutzung der im Regionalbudget verfügbaren Förder- und Eigenmittel der beiden Landkreise vorgesehen. Das Regionalbudget wird gemäß des Kreistagsbeschlusses vom 22.11.2023 mit einem Gesamtvolumen von 1.125.000 EUR beantragt.

Die Förderung des Regionalmanagements ist in der dritten Förderperiode bis 31.07.2027 bereits bewilligt und mit einem Investitionskostenzuschuss in Höhe von 45% untersetzt. Die zu leistenden Eigenanteile für das geförderte Regionalmanagement und Regionalbudget trägt der Landkreis Gotha hälftig gemeinsam mit dem Ilm-Kreis.

Regionalmanagement 3. Förderperiode:
Gesamtvolumen: 1.000.000 EUR (bereits bewilligt)

	ab 01.08. 2024	2025	2026	bis 31.07.2027
Förderung (55 %)	76.388 €	183.333 €	183.333 €	106.944 €
Eigenmittel ges. (45 %)	62.500 €	150.000 €	150.000 €	87.500 €
Eigenmittel Je LK	31.250 €	75.000 €	75.000 €	43.750 €

Zur weiteren Gestaltung der gemeinsamen Wirtschaftsregion durch das Regionalmanagement soll eine eigene wirtschaftliche Tragfähigkeit unter Beibehaltung der derzeit

bestehenden Zuschüsse der beiden Landkreise erreicht werden. Dadurch soll das Regionalmanagement in die Lage versetzt werden, sich zu verstetigen, eigene Einnahmen zu generieren und somit die gemeinsame Wirtschaftsregion weiterhin mit zu gestalten.

Regionalmanagement Fortführung ab 01.08.2027 bis 31.12.2029:

Gesamtvolumen: 725.000 EUR

	ab 01.08.2027	2028	bis 31.12.2029
Eigenmittel Ilm-Kreis	31.250 €	75.000 €	75.000 €
Eigenmittel LK Gotha	31.250 €	75.000 €	75.000 €
Sockel-finanzie- rung	62.500 €	150.000 €	150.000 €
Drittmittel/ Ein- nahmen	62.500 €	150.000 €	150.000 €
Gesamtvolumen	125.000 €	300.000 €	300.000 €

Regionalbudget:

Gesamtvolumen: 1.125.000 EUR

(bereits von beiden Kreistagen beschlossen)

	2026	2027	2028
Förderung (60 %)	225.000,00 €	225.000,00 €	225.000,00 €
Eigenmittel ges. (40 %)	150.000,00 €	150.000,00 €	150.000,00 €
Eigenmittel Je Landkreis	75.000,00 €	75.000,00 €	75.000,00 €

E. Zuständigkeit

Entsprechend § 87 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung und § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung beschließt der Kreistag über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Anlage:

Zweckvereinbarung zur Fortführung und Weiterentwicklung des gemeinsamen Regionalmanagements und Regionalbudget „Thüringer Bogen“



Zweckvereinbarung

zwischen

**dem Landkreis Gotha, vertreten durch Herrn Landrat Onno Eckert
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha**

und

**dem Ilm-Kreis, vertreten durch Frau Landrätin Petra Enders
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt**

zur Fortführung und Weiterentwicklung des gemeinsamen

Regionalmanagements und Regionalbudgets „Thüringer Bogen“

Der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG,) Dritter Teil, Zweckvereinbarungen, § 7 ff Beteiligte und Aufgaben.

Präambel

Diese neue Zweckvereinbarung zur Fortführung und Weiterentwicklung des gemeinsamen Regionalmanagements und Regionalbudgets „Thüringer Bogen“ wird auf Basis der Zweckvereinbarung vom 17.01.2024 geschlossen, da zum Ende der dritten Förderperiode am 31.07.2027 die Förderung des Regionalmanagements auslaufen wird.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Der Zweck des Vertrages zwischen den Partnern ist die Fortführung und Weiterentwicklung des Regionalmanagements und Regionalbudgets, basierend auf der GRW-Richtlinie Teil II: Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen zur Unterstützung der Regionalentwicklung (GRW-RiLi.) vom 15.07.2022, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2022 vom 22.08.2022.

(2) Die beiden Landkreise Ilm-Kreis und Gotha führen das gemeinsame Regionalmanagement nach Auslaufen des maximalen Förderzeitraums bis 31.12.2029 fort.

(3) Die Landkreise Ilm-Kreis und Gotha verwenden die Fördermittel aus dem Regionalbudget zur Fortführung und Weiterentwicklung von für die Wirtschaftsregion bedeutsamen Schlüsselprojekten.

(4) Dazu sind auf Grundlage des aktuellen Regionalwirtschaftlichen Konzeptes folgende Aufgaben zu leisten:

- a) Beantragung der Fördermittel
- b) Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel
- c) Fortführung und Weiterentwicklung des Regionalmanagements
- d) Vorbereitung und Beantragung der Projekte des Regionalbudgets
- e) Begleitung und Koordinierung des Regionalmanagements
- f) Abrechnung der Leistung und Führung des Verwendungsnachweises



§ 2 Aufgaben der Beteiligten

(1) Die unter §1 Abs. 4 a) und f) dieser Vereinbarung genannten Aufgaben übernimmt der Ilm-Kreis für beide Landkreise gemeinsam. Insofern überträgt der Landkreis Gotha seine Aufgaben auf den Landkreis Ilm-Kreis.

Im Übrigen übernehmen die beiden Landkreise die Aufgaben des § 1 Abs. 4 gemeinsam.

(2) Die unter § 1 Abs. 4 Punkt b) genannte Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel wird von beiden Landkreisen gemeinsam getragen.

§ 3 Lenkungsgruppe

(1) Im Regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzept ist eine geeignete gemeinsame Arbeits- und Entscheidungsstruktur zur Umsetzung der Maßnahmen des Regionalmanagements und des Regionalbudgets aufzeigt.

(2) Zur Steuerung des Regionalmanagements und Regionalbudgets wird eine Lenkungsgruppe unter Leitung der beiden Entscheidungsträger, der Landrätin des Ilm-Kreises und dem Landrat des Landkreises Gotha, gebildet. Sie besteht aus:

Landrätin Petra Enders
Landratsamt Ilm-Kreis
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
Tel. 03628 - 738 101

und bis zu drei weitere von der Landrätin zu bestimmende Vertreter des Landkreises Ilm-Kreis

und

Landrat Onno Eckert
Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha
Tel. 03621 - 214 169

und bis zu drei weitere vom Landrat zu bestimmende Vertreter des Landkreises Gotha.

(3) Die Lenkungsgruppe tritt in der Regel alle vier Monate bzw. bei Bedarf, jeweils zwischen den Landkreisen wechselnd, zusammen. Den Vorsitz in der Lenkungsgruppe hat der Landrat/die Landrätin inne, in dessen/deren Landkreis die jeweilige Sitzung stattfindet.

(4) Der jeweils Vorsitzende führt die Lenkungsgruppe und bedient sich dabei des Regionalmanagements. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Landrat und die Landrätin. Die Tagesordnung wird im Einvernehmen der beiden Landräte festgelegt. Sollten Aufwendungen für die Arbeit der Lenkungsgruppe entstehen, tragen die Partner diese Kosten hälftig.

(5) Die Entscheidungen in der Lenkungsgruppe werden mehrheitlich gefasst. Jedes Mitglied erhält eine Stimme.

(6) Die Lenkungsgruppe wird von den Landräten der Kreise Gotha und des Ilm-Kreises berufen. Sie setzt sich zusammen aus regionalen Vertretern der Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft und Politik.

(7) Die Vorsitzenden der Lenkungsgruppe haben die jeweiligen Gremien über alle Angelegenheiten von Bedeutung zu informieren; bei gemeinsamen Planungen und Vorhaben sind die Gebietskörperschaften möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Lenkungsgruppe sowie regelmäßig über den Stand der Bearbeitung zu informieren.



§ 4 Fortführung und Finanzierung des Regionalmanagements

(1) Die Landkreise Gotha und Ilm-Kreis bedienen sich eines Regionalmanagements, das alle administrativen Aufgaben sowie die Koordinierungsfunktion wahrnimmt. Zudem dient das Regionalmanagement der Lenkungsgruppe als Geschäftsstelle.

(2) Das gemeinsame Regionalmanagement wird durch die beiden beteiligten Landkreise Ilm-Kreis und Gotha mit Aufgaben der folgenden Schwerpunkte geschäftsbesorgend beauftragt:

- a) Gesamtkoordination des Regionalmanagements und dessen Weiterentwicklung
- b) Koordination und Umsetzung von Maßnahmen, Bündelung von Informationen und Vernetzung von Aktivitäten im Bereich der Berufsorientierung und Fachkräfteakquise
- c) Koordination und Umsetzung von Maßnahmen, Bündelung von Informationen und Vernetzung von Aktivitäten im Bereich des gemeinsamen Regionalmarketings
- d) Koordination und Umsetzung von Maßnahmen, Bündelung von Informationen und Vernetzung von Aktivitäten im Bereich landkreisübergreifender bzw. gemeinsamer Veranstaltungs- und Messtätigkeiten
- e) Entwicklung und Steuerung einer Fördermittelberatung und eines Fördermittelmanagements

Als Basis zur Identifizierung der jeweiligen Aufgaben innerhalb der unter § 4 Abs. 2 a) bis e) genannten Schwerpunkte dient das aktuellen Regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzept.

(3) Die beiden Landkreise Ilm-Kreis und Gotha beteiligen sich an der Finanzierung des gemeinsamen Regionalmanagements mit Eigenmitteln hälftig in Höhe einer Sockelfinanzierung. Für das Fortbestehen des Regionalmanagements ist zudem eine ausreichende Drittmittelfinanzierung einzuwerben.

(4) Operativ ist das Regionalmanagement insbesondere zuständig für die Identifizierung von Projekten mit regionaler Bedeutung, die Mitwirkung bei der Sicherung der Finanzierung sowie die Begleitung des jeweiligen Umsetzungsprozesses von Schlüsselprojekten. Das Regionalmanagement bereitet die Arbeitsgruppensitzungen vor und nimmt an ihnen teil, stimmt in diesen Sitzungen das Vorgehen im Einzelnen ab und berichtet in den jeweiligen Arbeitsgruppen über Arbeitsstände und Umsetzungsergebnisse.

(5) Zur Weiterentwicklung des Regionalmanagements auch über den Zeitraum dieser Vereinbarung hinaus sind geeignete Ansätze bzgl. dessen inhaltlicher Ausrichtung und möglicher Weiterfinanzierung für das Fortbestehen des gemeinsamen Regionalmanagements beider Landkreise Ilm-Kreis und Gotha zu gegebener Zeit zu entwickeln.

§ 5 Finanzierung des Regionalbudgets

(1) Für die Fortführung eines Regionalbudgets stehen die Fördermittel des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum im Rahmen der o. g. Förderrichtlinie bereit. Gemäß o. g. Richtlinie können die beiden Landkreise als interkommunale Kooperation im dritten Förderzeitraum (3 Jahre) eine Förderung bis zu 60 % der förderfähigen Kosten für die Fortführung eines Regionalbudgets erhalten.

(2) Die Partnerlandkreise beteiligen sich mit den notwendigen Eigenanteilen entsprechend der Inanspruchnahme der Leistung je Kreis am Regionalbudget.

(3) Beide Landkreise sichern die sachgerechte Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel zu.

(4) Die Verwaltung der Mittel für das Regionalmanagement und Regionalbudget erfolgt durch den Landkreis Ilm-Kreis.

(5) Der Ilm-Kreis ist gegenüber dem zuständigen Ministerium über die Mittel nachweispflichtig.



§ 6 Geltungsdauer

(1) Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung schließt sich unmittelbar an die Förderung des gemeinsamen Regionalmanagements beider Landkreise Ilm-Kreis und Gotha an und beginnt am 01.08.2027 und endet zum 31.12.2029.

(2) Nach diesem Zeitraum können die Vertragspartner zur weiteren Gestaltung einer gemeinsamen Wirtschaftsregion die bestehende Zweckvereinbarung fortführen oder andere Formen der erforderlichen wirtschaftlichen Zusammenarbeit festlegen und rechtswirksam verankern.

§ 7 Kündigungsrecht und Pflicht zur Vertragsanpassung

(1) Für den Zeitraum dieses Vertrages ist eine ordentliche Kündigung durch eine der zwei Vertragsparteien ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Angemessenheit der Regelung dieses Vertrages fortwährend zu prüfen und wenn erforderlich zu ergänzen oder den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Kündigung entbindet nicht von der ordnungsgemäßen finanziellen Abwicklung der Fördermittel und der Einhaltung der Nebenbedingungen der Förderbescheide.

§ 8 Auseinandersetzung

(1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung ist die Abwicklung der Zweckvereinbarung durch Vertrag zwischen den Vertragspartnern vorzunehmen.

(2) Kommt ein Vertrag innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, so rufen die Vertragspartner die Kommunalaufsichtsbehörde an.

§ 9 Änderungen der Vereinbarung

Alle Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der gegenseitigen Unterzeichnung.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. dem Vertragsziel entspricht. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Gotha, den

Arnstadt, den

.....
Onno Eckert
Landrat
Landkreis Gotha

.....
Petra Enders
Landrätin
Ilm-Kreis